

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Luckow

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Luckow-Rieth für die Haushaltsjahre 2019 / 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	742.500,00	742.500,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	950.200,00	950.200,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-207.700,00	-207.700,00
 2. im Finanzhaushalt	 von bisher EUR	 auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	675.400,00	675.400,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	867.800,00	867.800,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-192.400,00	-192.400,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.600,00	9.600,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.500,00	13.500,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-3.900,00	-3.900,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	702.600,00	1.090.400,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	926.500,00	975.400,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-223.900,00	115.000,00
 2. im Finanzhaushalt	 von bisher EUR	 auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	636.600,00	1.024.400,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	847.000,00	877.000,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-210.400,00	147.400,00
 b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.600,00	60.500,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	29.500,00	27.500,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-9.900,00	33.000,00
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2019 unverändert festgesetzt von	0,00 EUR auf	0,00 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2020 festgesetzt von	0,00 EUR auf	0,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher 0,00 EUR	auf 0,00 EUR
---	---------------------	--------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2019 festgesetzt	von bisher	1.067.000 EUR	auf	1.067.000 EUR
und 2020 festgesetzt	von bisher	1.350.000 EUR	auf	1.350.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2019:

- | | | | | |
|---|--|----------------------|--|---------------|
| 1.) Grundsteuer | | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | | von bisher 290 v. H. | | auf 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | | von bisher 370 v. H. | | auf 370 v. H. |
| 2.) Gewerbesteuer | | von bisher 380 v. H. | | auf 380 v. H. |

Haushaltsjahr 2020:

- | | | | | |
|---|--|----------------------|--|---------------|
| 1.) Grundsteuer | | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | | von bisher 350 v. H. | | auf 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | | von bisher 400 v. H. | | auf 400 v. H. |
| 2.) Gewerbesteuer | | von bisher 380 v. H. | | auf 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 1,46 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 1,46 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	-1.095.264	EUR	-1.095.264	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-1.319.164	EUR	-980.264	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	-1.062.388	EUR	-1.062.388	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-1.272.788	EUR	-914.988	EUR
3. zum Eigenkapital				
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	0,00	EUR	0,00	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	0,00	EUR	0,00	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.12.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Der im § 4 der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V vollständig i. H. v. 1.350.000 € (in Worten: eine Million dreihundertfünfzigtausend Euro) genehmigt.

Luckow, den 07.12.2020




Schöne
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 2.Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Luckow, den 07.12.2020




Schöne
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Luckow geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.